

Bedingungen für den kostenlosen Potenzial-Check

Keyzers Services UG (haftungsbeschränkt)

Geschäftsführer: Sven Keyzers

Sitz: Falkensee · Amtsgericht Potsdam, HRB 42290 P

Die Geschäftsbeziehung wird geführt unter: Financial Integrity Partners ("FIP")

Stand: 2026-09-22 · **Version:** 1.1

§ 1 Gegenstand und Unentgeltlichkeit

(1) Diese Bedingungen regeln den kostenlosen Potenzial-Check, den FIP dem Mandanten vor Beauftragung eines bezahlten Modells anbietet.

(2) Der Potenzial-Check ist die einheitliche Vorstufe für beide Engagement-Modelle (Festpreis-Modell, erfolgsbasiertes Modell) nach den AGB.

(3) Die Leistung ist unentgeltlich. Der Potenzial-Check begründet kein Mandatsverhältnis. Ein Mandatsverhältnis entsteht erst mit beidseitiger Annahme eines Engagement Letter.

§ 2 Zustandekommen, Form und Protokoll

(1) Der Potenzial-Check kommt durch Zustimmung des Mandanten zu diesen Bedingungen und zum AVV zustande; beide werden in einem Vorgang angenommen.

(2) Die Zustimmung kann elektronisch über die von FIP betriebene Annahmeseite durch aktives Anklicken eines klar bezeichneten Bestätigungs-Buttons oder in Textform (§ 126b BGB) erklärt werden.

(3) **Protokoll.** Der vollständige Text dieser Bedingungen und des AVV wird dem Mandanten vor der Zustimmung als speicherbarer und druckbarer PDF-Snapshot bereitgestellt. Der Vorgang wird revisionssicher protokolliert: Zeitstempel, Wortlaut der abgegebenen Erklärung, Zugang oder Link-Token, handelnde Person bzw. Absenderadresse, IP-Adresse, Mandanten-Identifikation und Prüfhash des bereitgestellten Inhalts. Das Protokoll hält dabei die Prüfsummen dieser Bedingungen und des AVV gesondert fest. Der Mandant erhält unverzüglich eine Bestätigungs-E-Mail mit Anhang des bereitgestellten Vertragstextes.

(4) Ein Engagement Letter ist hierfür nicht erforderlich.

§ 3 Inhalt und Grenzen des Ergebnisses

Die nachfolgenden Absätze dieses Paragraphen entsprechen wortgleich § 4 Abs. 5 lit. c bis g der AGB in der Fassung 1.12. Verweise auf Paragraphen in diesen Absätzen beziehen sich auf die AGB in dieser Fassung; sie dienen der Auslegung und begründen keine Geltung der AGB im Übrigen.

(1) Der Potenzial-Check dient ausschließlich der **indikativen** datenanalytischen Einschätzung möglicher Potenziale in der von FIP ausgewiesenen Themenordnung (§ 4 Abs. 1 der AGB) auf Basis der vom Mandanten bereitgestellten Daten. Das Ergebnis wird dem Mandanten **ausschließlich in aggregierter und unscharfer Form** zur Verfügung gestellt, beispielsweise als Findings-Anzahl, thematische Verteilung und anonymisierte Beispiel-Findings ohne Lieferanten-, Beleg- oder Personenbezug. Die Anzeige eines Potenzials belegt weder einen Rückforderungsanspruch noch eine Realisierung.

(2) **Konkrete Detail-Findings mit Lieferanten-, Belegs- oder Personen-Bezug werden im Potenzial-Check nicht offengelegt.** Detail-Findings werden erst nach Abschluss eines Engagement Letter bereitgestellt (§ 3 Abs. 1).

(3) Der Potenzial-Check begründet keinen Anspruch auf bestimmte Findings, Einsparungen, Recoveries, eine vollständige Prüfung oder eine spätere Beauftragung.

(4) **EDR-Wirkung:** Die im Potenzial-Check angezeigten Aggregate sind keine im Befundregister dokumentierten Findings (§ 3 Abs. 4). Sie begründen keinen EDR-Anspruch und lösen umgekehrt den Ausschluss bei Vorbefassung (§ 6 Abs. 2) nicht aus.

(5) Nach Abschluss des Potenzial-Checks werden die übermittelten Daten nach Maßgabe des AVV gelöscht oder zurückgegeben, sofern kein bezahltes Mandat zustande kommt.

§ 4 Leistungsabgrenzung

(1) **Leistungsabgrenzung:** FIP erbringt datenanalytische, betriebswirtschaftliche und prozessbezogene Leistungen. FIP erbringt keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG), keine Steuerberatung im Sinne des Steuerberatungsgesetzes (StBerG), keine Wirtschaftsprüfung und keine Inkassodienstleistung. Die Bewertung, Geltendmachung und Durchsetzung rechtlicher, steuerlicher oder bilanzieller Ansprüche obliegt ausschließlich dem Mandanten und seinen Rechts-, Steuer- oder Wirtschaftsprüfungsberatern. FIP nimmt ohne gesonderte rechtliche Befugnis keine Forderungseinziehung und keine rechtsverbindliche Kommunikation gegenüber Dritten im Namen des Mandanten vor.

§ 5 Haftung

Die Absätze (1) bis (9) dieses Paragraphen entsprechen wortgleich § 11 der AGB in der Fassung 1.12. Für den kostenlosen Potenzial-Check gilt ergänzend: da für den Potenzial-Check kein Honorar anfällt, bestimmt sich die Obergrenze nach Absatz (2) allein nach dem dort genannten Mindestbetrag; Verweise auf Paragraphen beziehen sich auf die AGB in dieser Fassung. Absatz (10) gilt ergänzend nur für den Potenzial-Check.

(1) FIP haftet bei **Vorsatz und grober Fahrlässigkeit** unbegrenzt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Haftung umfasst auch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen.

(2) Bei **einfacher Fahrlässigkeit** haftet FIP nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mandant regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf das einfache Honorar des betroffenen Mandats:

(a) Festpreis-Modell: **die Höhe des im Engagement Letter vereinbarten Festpreises** des betroffenen Mandats (1× Honorar), (b) erfolgsbasiertes Modell: **die Höhe der bis zur Schadensentstehung gezahlten Success-Fee** des betroffenen Mandats (1× Honorar),

Die Obergrenze der Haftung nach diesem Absatz beträgt dabei mindestens 50.000 EUR und insgesamt höchstens 500.000 EUR je Engagement.

(3) Innerhalb des Höchstbetrags nach Absatz 2 gelten folgende Einzelgrenzen: (a) **Datenpanne nach DSGVO:** max. 10.000 EUR, (b) **DSGVO-Bußgeld-Regress:** max. 5.000 EUR, (c) **Verletzung von Geschäftsgeheimnissen:** max. 10.000 EUR.

Übersteigt eine Einzelgrenze den nach Absatz 2 geltenden Höchstbetrag, ist die Haftung auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Die Einzelgrenzen gelten ausschließlich für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt es bei Abs. 1.

(4) **Gesamthaftung je Engagement:** Die Gesamthaftung pro Engagement ist auf den nach Absatz 2 geltenden Betrag begrenzt (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen).

(5) **Anzeigefrist:** Schadensersatzansprüche müssen innerhalb von **3 Monaten**, nachdem der Mandant von Schaden und Ersatzpflicht Kenntnis erlangt hat, in Textform geltend gemacht werden. Spätere Anzeigen führen zum Verfall des Anspruchs (gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).

(6) **Bagatell-Schwelle:** Schäden mit einer Schadenshöhe unter 1.000 EUR werden nicht ersetzt. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Personenschäden, Verletzung von Datenschutzpflichten und Verletzung geistiger Schutzrechte nach § 12.

(7) Ausgeschlossen sind in allen Fällen der einfachen Fahrlässigkeit: **mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangener Gewinn, Vermögensschäden Dritter** sowie Schäden aus dem Nichterreichen erwarteter wirtschaftlicher Vorteile. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden, die daraus entstehen, dass der Mandant einen Befund geltend macht oder nicht geltend macht, sowie Ansprüche von Lieferanten, die auf eine vom Mandanten erhobene Rückforderung zurückgehen. Für den Verlust von Daten ist die Haftung auf den Aufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Mandanten entstanden wäre.

(8) Die Haftungsbeschränkungen dieses § 11 gelten nicht für Personenschäden, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und arglistig verschwiegene Mängel.

(9) FIP unterhält eine Berufshaftpflicht- und Cyber-Versicherung mit angemessenen Deckungssummen. Der jeweils aktuelle Versicherungsnachweis wird auf Anfrage offengelegt.

(10) Ergänzend gilt für den kostenlosen Potenzial-Check: (a) Die Absätze (1) bis (9) gelten für sämtliche Ansprüche gegen FIP im Zusammenhang mit dem Potenzial-Check, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für Ansprüche aus der Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA) und aus dem AVV; insoweit gehen sie deren Haftungsregelungen vor. Die Vertragsstrafe nach § 6 Abs. 2 NDA bleibt unberührt. (b) Der Potenzial-Check wird ausschließlich für den Mandanten erbracht. Dritte, auch mit dem Mandanten verbundene Unternehmen, sind nicht in den Schutzbereich dieser Bedingungen einbezogen und können aus dem Ergebnis keine Ansprüche gegen FIP herleiten. (c) Das Ergebnis ist nicht dazu bestimmt, Grundlage von Buchungen, Rückforderungen, Offenlegungen gegenüber Dritten oder sonstigen Entscheidungen des Mandanten zu sein; ausgenommen ist die Entscheidung über die Beauftragung eines bezahlten Modells. (d) Ansprüche gegen FIP wegen einfacher Fahrlässigkeit verjähren in zwölf Monaten ab Übermittlung der Daten an FIP. Für die Fälle der Absätze (1) und (8) gilt die gesetzliche Verjährung.

§ 6 Nutzungsrechte und Vertraulichkeit

(1) Der Mandant darf das Ergebnis des Potenzial-Checks intern nutzen. Im Übrigen gilt die zwischen den Parteien geschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA), insbesondere das Verbot, die FIP-Methodik, Algorithmen, Detection-Pattern oder Engine-Logik nachzubilden, zu dekompile, zu rekonstruieren oder abzuleiten.

(2) Sämtliche Rechte an der FIP-Methodik, der FIP-Engine und deren Bestandteilen verbleiben bei FIP.

(3) **Datenverarbeitung und Löschung.** Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Potenzial-Check richtet sich nach dem AVV. Für die Löschung gilt wortgleich AVV § 11 Abs. 1:

(1) FIP löscht alle personenbezogenen Daten des Mandanten **innerhalb von 30 Kalendertagen** nach dem maßgeblichen Löszeitpunkt oder gibt sie auf Verlangen des Mandanten zurück. Maßgeblicher Löszeitpunkt ist der **späteste** der nachfolgend genannten Zeitpunkte:

- bei **Festpreis-Modell**: das Ende der Read-Only-Phase nach AGB § 16 Abs. 2 lit. b (30 Kalendertage Active-Phase zuzüglich 6 Monate Read-Only-Phase, gerechnet ab Übergabe des Integrity Reports);
- bei **erfolgsbasiertem Modell**: das Ende des Engagement-Zeitraums nach AGB § 3 Abs. 5, also des Zeitraums von 450 Kalendertagen ab Ende der Analyse-Phase; ist ein Finding zum Ende dieses Zeitraums einem laufenden Rückforderungs-Vorgang nach AGB § 4 Abs. 3 zugeordnet, das Ende der dort um 90 Kalendertage verlängerten Nachweisfrist;
- beim **Potenzial-Check ohne Folge-Mandat**: das früheste der folgenden Ereignisse: Ergebnis-Call, Ablehnung eines Folge-Mandats durch den Mandanten, oder Ablauf von 30 Kalendertagen nach Datenübermittlung.

Warum der späteste und nicht der früheste Zeitpunkt. Die Vergütung im erfolgsbasierten Modell bemisst sich nach der tatsächlich eingetretenen Rückholung; ihr Nachweis wird aus dem Buchungsbestand des Mandanten geführt und ist bis zum Ende der Nachweisfrist zu erbringen. Würden die Daten vorher gelöscht, könnte weder FIP den Anspruch belegen noch der Mandant ihn bestreiten. Die Aufbewahrung bis zum spätesten der genannten Zeitpunkte ist deshalb zur Erfüllung des Vertrags erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und nach dem Grundsatz der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO) auf genau diesen Zeitraum begrenzt. Eine darüber hinausgehende Aufbewahrung findet nicht statt; Absatz 2 bleibt unberührt.

Bei Datenschutz-Stufe 2 (§ 9) verkürzt sich die Lösfrist auf 14 Kalendertage, bei Datenschutz-Stufe 3 auf 7 Kalendertage.

Für die im Rahmen der Ausführungs-Option (§ 2 Abs. 8) verarbeiteten Daten - insbesondere die Rückforderungskorrespondenz und ihre Rückläufe - gelten derselbe Löszeitpunkt und dieselbe Lösfrist wie für das Modell, in dessen Rahmen die Ausführungs-Option abgerufen wurde; eine gesonderte Frist besteht nicht.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) **Anwendbares Recht:** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) **Gerichtsstand:** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist **Berlin**.
- (3) **Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) **Übergang ins Mandat:** Mit der Annahme der AGB treten diese Bedingungen außer Kraft. Für alles, was bis zu diesem Zeitpunkt geschehen ist, gelten sie fort.